

Statuten

Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Forum BGM – Betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz**“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die aktive Förderung und Verbreitung von betrieblicher Gesundheitsförderung in der Ostschweiz. Er strebt damit eine Verbesserung der Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung Ostschweiz an. Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich dabei am Grundsatz, dass betriebliche Gesundheitsförderung sowohl Veränderungen betrieblicher Arbeitsbedingungen und Strukturen als auch individuelle Verhaltensänderungen bedingen.
- ² Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen, anderen Organisationen mit vergleichbarer Zwecksetzung beitreten oder ein oder mehrere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben.

Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren. Sie nehmen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsgeschehen teil.

Art. 4 Eintritt/Austritt/Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags.
- ² Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf das Ende des Geschäftsjahres hin zu erklären.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung nicht einbezahlt wird.
- ⁴ Der Vorstand kann Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen, nachdem diese Mitglieder vom Vorstand angehört wurden.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen Ermässigungen bei Veranstaltungen des Forums. Details dazu legt der Vorstand fest.

Organisation

Art. 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Art. 7 Vereinsversammlung

- ¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

- ² Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung des Vereins
 - Genehmigung des Revisionsberichts
 - Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss
- ³ Die Vereinsversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.
- ⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlungen hat schriftlich innert einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Traktanden zu erfolgen (Poststempel).
- ⁵ In der Versammlung können auch nicht traktandierte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt.

Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

- ¹ Der von der Vereinsversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Kantone, die Mitglieder des Vereins sind und diesen aufgrund einer Leistungsvereinbarung unterstützen, haben Anspruch auf je einen Vorstandssitz. Für die personelle Vertretung der Kantone im Vorstand haben diese ein Vorschlagsrecht.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch zwingende Gesetzesvorschrift oder Statutenbestimmungen in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt. Er kann mittels Vorstandsbeschluss oder Organisationsreglement die Zeichnungsberechtigung für Konten des Vereins abweichend regeln.
- ³ In ausserordentlichen und dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden und in denen nicht innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung einberufen werden kann oder der Vorstand wegen ungenügender Anwesenheit nicht beschlussfähig ist, kann die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied entscheiden und die nötigen Massnahmen einleiten. An der nächsten Vorstandssitzung ist darüber zu informieren.
- ⁴ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, in welchem Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der Geschäftsstelle geregelt werden.
- ⁵ Der Vorstand lässt die Jahresrechnungen des Vereins von der Revisionsstelle des Vereins prüfen und berichtet in zusammengefasster Form darüber an der Vereinsversammlung.
- ⁶ Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget.
- ⁷ Der Vorstand ist für die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Forumsaktivitäten zuständig.

Art. 10 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft zu Sitzungen, wie es die Geschäfte verlangen, mindestens aber einmal im Quartal.
- ² Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Er kann auch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

- ³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁴ Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten.

Beirat

Art. 11 Beirat

- ¹ Der Vorstand kann natürliche Personen als Mitglieder eines Beirates benennen, die sich aus Überzeugung für die Verbreitung von betrieblicher Gesundheitsförderung im Sinne des Vereinszweckes einsetzen und damit in ihrem jeweiligen Einflussgebiet den Meinungsbildungsprozess zu betrieblicher Gesundheitsförderung positiv beeinflussen.
- ² Die Mitglieder des Beirates sind selbst ordentliche Mitglieder des Vereins oder vertreten juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind.
- ³ Den Mitgliedern des Beirates obliegen im Verein keine Linienfunktionen und damit keine über die ordentliche Mitgliedschaft hinaus gehenden Rechte und Pflichten.
- ⁴ Die Mitglieder des Beirates treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch

Geschäftsstelle

Art. 12 Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsführerstelle delegieren, die mit dem Verein in einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis steht.
- ² Der Vorstand hat in diesem Fall Bestimmungen über die Geschäftsführung in einem Organisationsreglement zu erlassen.
- ³ Wird eine Geschäftsstelle bestellt, ist diese im Organisationsreglement mit den nötigen Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen für alle gewöhnlichen Geschäfte (Zugriff auf Konten, Abschluss und Vollzug von Austauschverträgen) auszustatten.
- ⁴ Die Aufgaben und Pflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen richten sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag oder Auftrag und den Weisungen des Vorstands.
- ⁵ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen obligatorisch beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt und kann auch an eine Unternehmung vergeben werden.

Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 14 Finanzen

- ¹ Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Subventionen und anderen Zuwendungen.
- ² Die Mitglieder-Jahresbeiträge sind abhängig von der Grösse der Mitgliederorganisationen und werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 15 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Sie muss zum voraus traktandiert werden.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss gehörig traktandiert werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer gemeinnützigen Organisation zuzusprechen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

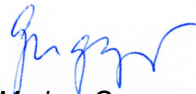
Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. April 2009.

Bestätigung:

St. Gallen, 30. April 2009



*Dr. med. Gaudenz Bachmann
Vereinspräsident*



*Markus Gugger
Protokollführer Vereinsversammlung*